

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Rettungsdienst
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	17.06.2010

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	02.06.2010	
Kreistag	23.06.2010	

Betreff:**Organisationsform des Rettungsdienstes ab 1.1.2011****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, den Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree in der Rechtsform einer gGmbH zu führen und beauftragt den Landrat die hierzu notwendigen Schritte vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Mit dem Beschluss, Drucksache 016/2010, hat der Kreistag am 24.3.2010 die Entscheidung getroffen, die Durchführung des Rettungsdienstes ab 1.1.2011 zu kommunalisieren. Offen geblieben ist ob dies in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geschehen soll oder in der Rechtsform einer gGmbH.

Betrachtet werden sollen nachfolgend die Phasen der Vorbereitung/Errichtung dieser Rechtsformen und die Phase des normalen Betriebes:

1. Vorbereitung des Geschäftsbetriebes/ Errichtung der Gesellschaft**1.1. Aufwendungen unabhängig von der Rechtsform**

- Aufbau einer Personalverwaltung,
- Erweiterung der Verwaltung um die Bereiche Controlling und Qualitätsmanagement
- Einstellung des fahrenden Personals/ Wachenleiter
- Erstellung eines Dienstplanregimes

1.2. Aufwendungen bei der Rechtsform Eigenbetrieb

- Änderung der Betriebssatzung
- Berufung des Werksausschusses

1.3. Aufwendungen bei der Rechtsform GmbH

- Errichtung der GmbH
- Bildung eines Aufsichts-/Beirates
- Überleitung der Mitarbeiter des Eigenbetriebes in die GmbH
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Finanzamt

2. Unterschiede der beiden Rechtsformen im laufenden Betrieb

Eigenbetrieb	GmbH
<ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtlich nicht selbständig ▪ Gebührenbescheidabrechnung beim Eigenbetrieb ▪ Einreichung der KLR durch den Eigenbetrieb ▪ Bindung an TVöD ▪ max. 48 h Woche, damit kein fester Schichtrythmus möglich ▪ max. 12 h Schichten möglich ▪ 9 Mitarbeiter für eine RTW Besetzung notwendig ▪ keine Zuschläge für bes. Leistungen (Desinfektor, Apothekenverwaltung u.ä.) nach Tarifvertrag möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eigene Rechtspersönlichkeit, Dienstleistungsvertrag mit dem LOS notwendig ▪ Gebührenbescheidabrechnung beim LOS oder, wenn dies steuerrechtlich neutral gestaltet werden kann, bei der gGmbH ▪ Einreichung der KLR durch den LOS ▪ Haustarifvertrag, rettungsdienstspezifische Belange (Dienst- und Schichtregime, Zulagen) besser regelbar ▪ bis 54 h Wochenarbeitszeit durch sog. Opt. out Regelung ▪ variable Schichtsysteme möglich (12 h o. 24h), Gestaltung eines rollenden Dienstplanes (1 Tag arbeiten, 2 Tage frei) ▪ Zuschläge für bes. Leistungen (Desinfektor, Apothekenverwaltung u.ä.) möglich ▪ 8,6 Mitarbeiter für eine RTW Besetzung notwendig

Als mögliche realistische Organisationsformen stehen nach dem bisherigen Verlauf der Entscheidungsfindung noch der Eigenbetrieb und die gGmbH zur Auswahl. Ein Rückgriff auf die kommunale öffentliche Anstalt, für die es bislang noch keinen praktischen Anwendungsfall im Land Brandenburg gibt, scheidet aus. Über Vor- und Nachteile wurde schon in der Vorlage 016/2010 unterrichtet. Der vorstehende Überblick soll noch einmal einige Gesichtspunkte ins Blickfeld rücken, die bisher eher am Rande der Diskussion standen und nicht die Aussagen der Beschlussvorlage 16/2010 und der Anlage (HCMB Gutachten) wiederholen.

Die Auswahl der Organisationsform sollte sich an Zweckmäßigkeitserwägungen ausrichten. Die Steuerung und Einflussnahmemöglichkeiten durch Kreistag und Kreisverwaltung sind ein Kriterium. Ein Eigenbetrieb ist über die Eigenbetriebsverordnung zweifellos einer direkteren Kontrolle durch Kreistag und Landrat ausgesetzt. Die gGmbH als eigenständige juristische Person handelt im Wesentlichen durch ihr Organ Geschäftsführer. Der Handlungsrahmen des Geschäftsführers ist allerdings durch seinen Anstellungsvertrag, den Gesellschaftsvertrag und durch die Gesellschafterversammlung und durch ein Kontrollgremium (Aufsichtsrat/Beirat) beschränkbar. Da der Landkreis aus vergaberechtlichen Gründen alleiniger Gesellschafter bleiben muss, kann er auch bei der Errichtung einer gGmbH seinen Einfluss und seine Interessen nachhaltig zur Geltung bringen.

Bisher ist der Landkreis auch Eigentümer der vom Rettungsdienst genutzten Immobilien. Wenn diese Grundstruktur beibehalten wird, lässt sich auch hierüber ganz erheblicher Einfluss gewinnen. Was künftige Investitionen in Grundvermögen betrifft, wird auch weiterhin der Kreistag die Entscheidungen treffen.

Zudem ist die vertragliche Betrauung der gGmbH mit den Rettungsdienstaufgaben geplant. Über diese vertragliche Regelung lässt sich bei entsprechender Regelung ebenfalls Einfluss auf die Aufgabenerfüllung nehmen. Bei derartiger Konstellation lässt sich aus Steuerungsgesichtspunkten kein ausschlaggebender Entscheidungsgrund für die eine oder andere Rechtsform herleiten.

Der Rettungsdienst ist durch den Landkreis als Träger was die Rettungsleistung betrifft effizient, aber auch sparsam und wirtschaftlich zu organisieren. Kostenvorteile einer Rechtsformwahl sind daher bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch steuerliche Erwägungen. Bei einer Gesellschaft des Privatrechts könnten Steuern anfallen, die bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform vermieden werden.

Der Landkreis hat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Rechtsform, in der der Rettungsdienst künftig organisiert werden soll, die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte Dr. Köhler und Partner beauftragt, die steuerlichen und finanziellen Auswirkungen der Entscheidung für die beiden Entscheidungsvarianten zu untersuchen.

Das anliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass weder bei einem Eigenbetrieb noch einer gGmbH Steuern anfallen. Damit ist dieser Gesichtspunkt für die Rechtsformwahl neutral zu werten.

Der Landkreis Oder-Spree ist nach § 613a BGB verpflichtet, die Mitarbeiter der Hilfsorganisationen, die bisher den Rettungsdienst durchgeführt haben, zu übernehmen. Diese Vorschrift soll die Mitarbeiter vor den Auswirkungen eines Betriebsübergangs schützen. So ist u.a. geregelt, dass die Arbeitsverhältnisse so, wie sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehen, übergehen und für einen Zeitraum von einem Jahr nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden dürfen. Dieser Rechtsfolge stellt sich der Landkreis Oder-Spree selbstverständlich ohne Abstriche. Der arbeitsrechtliche Status quo der Arbeitnehmer bleibt dadurch im Vergleich mit dem jetzigen Bestand unverändert. Auch nach dem Jahr ist eine Änderung nur durch tarifliche Regelung möglich.

Eine Ausnahme besteht, wenn beide Tarifvertragsparteien in den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages fallen. Dies wäre nach dem Gutachten von Dr. Koehler und Partner mit dem TVöD hier der Fall. Dann würde der „neue Tarifvertrag“ sofort zwischen den Partnern der Arbeitsverhältnisse gelten. Dieser würde insoweit die bisherigen Regelungen „brechen“.

Wenn man diese Überlegungen auf die anstehende Entscheidung zur Rechtsform überträgt, ergeben sich Unterschiede. Der Eigenbetrieb ist keine eigene juristische Person. Er gehört als rechtlich unselbständige Einrichtung zum Landkreis Oder-Spree und teilt damit tarifrechtlich dessen Schicksal. Da der Landkreis tarifgebunden ist, würde auch insoweit der TVöD anzuwenden sein. Bei der gGmbH ist dies anders. Diese ist als juristische Person des Privatrechts rechtlich unabhängig vom Landkreis Oder-Spree. Auch wenn der Landkreis alle Gesellschaftsanteile besitzt, vermittelt sich hierüber, was die Tarifbindung angeht, nichts. Die Gesellschaft ist arbeitgeberseitig nicht tariflich gebunden, womit über § 613a BGB die oben bereits geschilderten Rechtsfolgen eintreten.

Damit tritt die Fragestellung in den Focus ob und gegebenenfalls welche Unterschiede durch die Anwendung unterschiedlicher tariflicher Bestimmungen eintreten. Um hier einen Vergleich zu ermöglichen, hat das Gutachten von Dr. Koehler & Partner mittels Vergleichsberechnungen die Auswirkungen beleuchtet.

Nach dem Ergebnis dieser Vergleichsberechnung bevorzugt der TVöD im Vergleich mit den bisherigen tariflichen Regelungen erheblich die unteren Lohngruppen. Da diese die überwiegende Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse ausmachen, wäre von einer erheblichen Steigerung des Personalaufwands auszugehen. Natürlich ist dies eine Hochrechnung anhand einer Stichprobe, die eine exakte Ermittlung des gesamten Personalaufwands nicht ermöglicht. Allerdings wird hierdurch belegt, dass mit einer erheblichen Steigerung des Aufwands für die Personalkosten zu rechnen ist, der nicht durch anderweitige Maßnahmen kompensierbar ist. Dies spricht zumindest dafür, solche Belastungen nicht ohne genaue Kenntnis ihres Umfangs zu übernehmen. Dieser ist aber erst zu ermitteln, wenn die Mitarbeiter des Rettungsdienstes übernommen sind und eine entsprechende Datengrundlage gerade auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen

des Schichtbetriebes existiert. Eine Entscheidungsmöglichkeit hierüber kann aber nur vorbehalten werden, wenn man eine quasi automatische Geltung des TVöD verhindert. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn man eine eigenständige juristische Person, hier die gGmbH, gründet.

Der Landkreis Oder-Spree ist außerordentlich an der geregelten Übernahme der Mitarbeiter der Hilfsorganisationen interessiert. Dies schon allein aus dem Grunde, dass er als Träger des Rettungsdienstes auch nach Auslaufen der Verträge mit den Hilfsorganisationen für einen funktionierenden Rettungsdienst Sorge zu tragen hat. Mit der Unterrichtung der Mitarbeiter über den Betriebsübergang wird Klarheit geschaffen, mit wem der Landkreis Oder-Spree in Zukunft planen darf. Als öffentliche Körperschaft sollte aber auch im Hinblick auf die Interessen der zu übernehmenden Mitarbeiter die Situation geklärt werden. Zu einer im Sinne des § 613a BGB ausreichenden und notwendigen Unterrichtung gehört auch eine klare Bestimmung des Arbeitgebers.

Hinsichtlich des Arbeitszeitregimes wurde sowohl seitens der Mitarbeitervertretung der JUH als auch des Betriebsrates des DRK der Wunsch geäußert, am bisherigen Schichtsystem festzuhalten. Dies ist nur möglich, wenn die bisherigen Regelungen weitergelten können.

Hinsichtlich künftiger Planungen dürfte die Bildung einer gGmbH ebenfalls günstiger sein. Auch wenn hier noch keine aktuellen und belastbaren Überlegungen vorliegen, dürften Strukturrentscheidungen im kommunalen Gesundheitswesen mit einer privatrechtlichen Rechtsform leichter sein.

.....
Landrat / Dezernent